



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence et
de la protection des données ATPrd
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und
Datenschutz ÖDSB

Die kantonale Datenschutzbeauftragte

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72
www.fr.ch/atprd

—
Unser Zeichen: Dossier 8076 RPA/GG

STELLUNGNAHME

vom 17. April 2013

zuhanden des Oberamtmanns des Sensebezirks, Herrn Nicolas Bürgisser

**Bewilligungsgesuch zur Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage
am Dorfplatz, Thunstrasse 9, 1712 Tafers
p.A. Gemeinde Tafers, Schwarzseestrasse 5, 1712 Tafers**

I. Allgemeines

Gestützt

- auf die Artikel 12, 24 und 38 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1);
- auf Artikel 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG; SGF 17.3);
- auf Artikel 5 Abs. 1 der kantonalen Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV; SGF 17.31);
- auf das kantonale Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1);
- auf das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR; SGF 17.15),

gibt die kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz vorliegende Stellungnahme zum Gesuch von der Gemeinde Tafers zur Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung ab, für eine Kamera Marke Panasonic, BB HCM 735 CE Megapixelkamera, in Betrieb rund um die Uhr.

Diese Stellungnahme beruht auf den Angaben auf dem Gesuchsformular für die Bewilligung der Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung vom 2. Juli 2012 und im Benutzungsreglement (Anhang 1), die uns am 5. Februar 2013 vom Oberamt des Sensebezirks übermittelt wurden. Die Videoüberwachungsanlage ist insofern Gegenstand dieser Stellungnahme, als die Kameras vollständig oder teilweise auf öffentlichen Grund gerichtet sind (Art. 2 Abs. 1 VidG). Den Angaben der Gesuchstellerin zufolge nimmt die Kamera Bilder des Sektors Dorfplatz und Bushaltstelle, Tafers Dorf, auf.

Ziel dieser Stellungnahme ist die Prüfung der Rechtmässigkeit der Einrichtung der betreffenden Videoüberwachungsanlage. Zuerst analysieren wir die Risiken (s. Kap. II), dann prüfen wir die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze und sonstigen rechtlichen Anforderungen, das heisst Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage, Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, geeignete Kennzeichnung der Anlage, Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung, Datensicherheit und Aufbewahrungsdauer der Bilder (s. Kap. III, Ziff. 1-6).

Nach Artikel 2 VidG gilt dieses Gesetz «für Videoüberwachungsanlagen, die sich vollständig oder teilweise auf öffentlichem Grund befinden». Zum öffentlichen Grund gehören auch dem Publikum zugängliche Grundstücke und Bauten, die von der öffentlichen Verwaltung genutzt werden (s. Art. 2 Abs. 2 Bst. b VidG).

II. Risikoanalyse

1. Vorgängige Analyse der Risiken und der zur Zweckerreichung möglichen Massnahmen (Art. 3 Abs. 2 Bst. e VidV)

Zweck dieser Videoüberwachungsanlage ist «die Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen auf bestimmten öffentlichen Gebieten mit dem Ziel, Vandalenakte präventiv abzuschrecken» (s. Art. 1 Ziff. 3 des Benutzungsreglements).

Eine Risikoanalyse unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsprinzips ist im Dossier nicht enthalten. Nach gegenwärtigem Stand ist aus den uns vorliegenden Fakten Folgendes abzuleiten:

1.1 Bezüglich Risikoanalyse

Es gilt zu bestimmen, ob es in den zu schützenden Bereichen zu Übergriffen auf Personen oder zu Sachbeschädigungen gekommen ist oder konkret die Gefahr besteht, dass es dazu kommen kann. Auch wenn keine Fälle von Übergriffen auf Personen oder von Sachbeschädigungen aktenkundig sind, ist doch vorstellbar, dass es zu Sachbeschädigungen an der Bushaltestelle kommen könnte.

1.2 Bezüglich der Mittel

Es gilt festzuhalten, welche Mittel gegenwärtig zur Verfügung stehen und welche weniger radikalen Mittel als die Videoüberwachung es sonst gäbe. In diesem Fall scheint die Videoüberwachung zum Schutz der Bushaltestelle ein wirksames Mittel zu sein. Ausserdem scheint die Zahl der Kameras (1) nicht unverhältnismässig zu sein.

1.3 Bezüglich des Zwecks

Wie schon unter Punkt II. 1 erwähnt ist der Zweck der Überwachungsanlage «die Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen auf bestimmten öffentlichen Gebieten mit dem Ziel, Vandalenakte präventiv abzuschrecken». Es scheint daher möglich zu sein, dass mit dieser Überwachung der angestrebte Zweck erfüllt werden kann und sich die weiter oben genannten Risiken begrenzen lassen.

III. Voraussetzungen

1. Erfordernis der gesetzlichen Grundlage

Artikel 38 KV bestimmt: «Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein». Das ist im VidG auch der Fall. Auch dürfen nach Artikel 4 DSchG Personendaten nur dann bearbeitet werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht, was hier ebenfalls der Fall ist.

2. Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Art. 4 Abs. 1 Bst. a VidG)

Nach Artikel 4 VidG muss der Einsatz einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung verhältnismässig sein (Bst. a).

Auch wenn die Massnahme geeignet scheint, den angestrebten Zweck zu erfüllen, muss die Überwachung auch angemessen sein, das heisst geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erfüllen, aber auch auf das Notwendige beschränkt sein. So lässt sich der Entscheid hier damit begründen, dass das angestrebte Ziel mit keinem anderen System erreicht werden kann, das wirtschaftlich tragbar wäre (z.B. Wachmann, Alarmsystem usw. statt Kamera).

3. Geeignete Kennzeichnung der Anlage (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VidG)

Gemäss Artikel 4 Abs. 1 Bst. c VidG sowie Artikel 8 VidV muss jede Videoüberwachungsanlage durch die Anbringung eines Schilds gekennzeichnet werden; dieses muss die Personen in der überwachten Zone unmissverständlich über die Existenz der Anlage aufklären, zum Beispiel mit einem Piktogramm, und angeben, wer für die Anlage verantwortlich ist. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, dass eine entsprechende Information vorgesehen ist.

4. Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung (Art. 4 Abs. 1 Bst. c VidG)

Der Grundsatz der Zweckbindung nach Artikel 5 DSchG ist dann eingehalten, wenn die Daten gemäss Artikel 3 Abs. 1 VidG bearbeitet werden, nämlich *um Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Verfolgung und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen*. Nach den uns vorliegenden Informationen ist das von der Gesuchstellerin angestrebte Ziel offenbar *die Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen auf bestimmten öffentlichen Gebieten mit dem Ziel, Vandalenakte präventiv abzuschrecken*. Diese Zweckbindung entspricht also offensichtlich der rechtlichen Anforderung.

5. Datensicherheit (Art. 4 Abs. 1 Bst. d VidG)

Artikel 5 Ziff. 3 des Benutzungsreglements bestimmt: «Sind Daten im Sinne von Art. 3 Bst. c DSchG besonders schützenswert, wird der Zugriff wie folgt geschützt: durch Passwörterkennung und Zugriffsverwaltung». Nach Artikel 3 Bst. c DSchG sind besonders schützenswerte Personendaten «Daten über: 1) die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, 2) die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, 3) Massnahmen der sozialen Hilfe, 4) strafrechtliche oder administrative Sanktionen und diesbezügliche Verfahren». Unsere Behörde ist aber immer der Ansicht gewesen, Daten könnten aus dem Kontext heraus sensibel werden. Dies ist der Fall bei Aufnahmen, die Aufschluss z.B. über Rasse, Intimsphäre (Begleitpersonen) und Gesundheit (Behinderte) geben würden. Das Benutzungsreglement sieht offenbar eine geeignete Sicherheitsmassnahme vor (passwortgeschützter Zugriff).

Ausserdem dürfen die Daten nur für Befugte zugänglich sein, wie dies in Artikel 2 Ziff. 2 des Benutzungsreglements festgehalten wird. Schliesslich müssen die Aufnahmen an einem sicheren und für Unbefugte nicht zugänglichen Ort aufbewahrt werden.

6. Aufbewahrungsdauer der Aufnahmen (Art. 4 Abs. 1 Bst. e VidG)

Nach Artikel 4 Abs. 1 Bst. e VidG müssen aufgezeichnete Daten spätestens nach 30 Tagen oder im Falle eines Übergriffs auf Personen oder Sachen nach 100 Tagen vernichtet werden (Art. 4 Ziff. 3 des Benutzungsreglements, in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung).

IV. Schlussfolgerung

Die kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz nimmt

positiv Stellung zum Bewilligungsgesuch für eine Videoüberwachungsanlage beim Dorfplatz, Thunstrasse 9, 1712 Tafers,

eingereicht von der

Gemeinde Tafers, Schwarzseestrasse 5, 1712 Tafers, unter folgenden Bedingungen:

- a. *Risikoanalyse*: Dem Oberamtmann ist gemäss Artikel 3 Abs. 2 Bst. e VidV eine Risikoanalyse mit möglichen Präventionsmassnahmen in Anbetracht des verfolgten Ziels vorzulegen, anhand derer er das Erfordernis der Überwachungsanlage, die Gegenstand dieser Stellungnahme ist, bestätigen kann.
- b. *Kennzeichnung*: Die Videoüberwachungsanlage muss durch die Anbringung eines Schilds gekennzeichnet werden; dieses muss Personen in der überwachten Zone unmissverständlich über die Existenz der Anlage aufklären, zum Beispiel mit einem Piktogramm, und angeben, wer für die Anlage verantwortlich ist.
- c. *Datensicherheit*: Die Aufnahmen müssen an einem sicheren und für Unbefugte nicht zugänglichen Ort aufbewahrt werden.

V. Bemerkungen

- > Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die für die Gesuchstellerin zugänglichen Daten dürfen nur zu dem Zweck abgerufen werden, für den die Bewilligung der Videoüberwachungsanlage beantragt wurde. Die abgerufenen Daten dürfen nicht an andere öffentliche Organe oder Privatpersonen weitergegeben werden.
- > Jede Änderung der Anlage und/oder ihres Zwecks ist zu melden, und unsere Behörde behält sich das Recht vor, ihre Stellungnahme entsprechend zu ändern (Art. 5 Abs. 3 VidV).
- > Die Gesuchstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Geltungsbereich des VidG nicht auf das Filmen von Angestellten durch die öffentlichen Organe erstreckt und auch nicht darauf, dass Aufnahmen zu anderen Zwecken verwendet werden, als zu denen, für die sie gemacht wurden (vgl. Art. 6 DSchG). In Einzelfällen können jedoch gewisse gefilmte Vorgänge die Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen zur Folge haben.
- > Artikel 30a Abs. 1 Bst. c DSchG bleibt vorbehalten.


Alice Reichmuth Pfammatter
Kantonale Datenschutzbeauftragte

Anhang

- Antragsformular für die Bewilligung der Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage
- Benutzungsreglement